

## Die Wittenberger Universitätsbibliothek (1547—1817)

Bernhard Weißenborn

Über Institutsbibliotheken sind wir nicht unterrichtet. Die einzelnen Bursen hatten, wie aus dem von mir in „Stätten der Bildung“ Band 2: die Universität Halle-Wittenberg 1919 Seite 33 gebrachten Bild hervorgeht, offenbar Handbibliotheken. Die naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächer hatten Sammlungen, denen wir öfter in den Akten begegnen; vermutlich gehörten zu diesen Sammlungen auch kleine Handbibliotheken (Vgl. Zentralblatt für Bibliothekswesen XXXV 297). Bei den Anfängen der Universitätsbibliothek müssen wir die Bibliothek vor 1547 von der nach diesem Jahre, in dem Johann Friedrich den Kurkreis mit Wittenberg verlor, unterscheiden. Die erstere ist mit über 3000 Büchern (Grohm. III 264) zunächst nach Weimar gebracht und dann der Grundstock der Universitätsbibliothek Jena geworden. Grohm. I 98 wird die Zahl genau auf 3132 angegeben, nämlich 1040 theologische, 562 juristische, 545 medizinische, 964 philosophische und 21 die Musik betr. Werke. Der Transport dorthin ist Grohm. I 97 beschrieben. Die zweite ist 1817 bei der Vereinigung von Wittenberg mit Halle z. T. in die Universitätsbibliothek Halle aufgenommen worden. Die Anfänge der alten Wittenberger Universitätsbibliothek sind ausführlich bereits untersucht und geschildert worden (Ernst Hildebrandt: Die kurfürstliche Schloß- und Universitätsbibliothek zu Wittenberg 1512—1547. Diss. phil. Leipzig 1924. Zeitschrift für Buchkunde Jg. 2 1925 S. 34—42. 109—129. 157—188).

Der Übergang von der Renaissance zur Reformation war die herrliche Zeit, von der Hutten sagte: „Es ist eine Lust zu leben.“ Conrad Ferdinand Meyer sagt von Luther: „Sein Geist ist zweier Zeiten Schlachtgebiet — Mich wundert's nicht, daß er Dämonen sieht“ (Huttens letzte Tage XXXII). Fürsten und Edelleute wetteiferten in Bibliophilie: Friedrich der Weise, sein Neffe Johann Friedrich, Albrecht V. von Wittelsbach, Albrecht von Hohenzollern, Johann Jacob Fugger, Nicolaus v. Ebelcken, Georg v. Selmenitz sind als Liebhaber schöner Aldinen oder schöner Einbände bekannt. Bücher und Bauten, der Wahlspruch der Renaissance, kam auch den Bibliotheken zugute, besonders in München. Hatten die Klöster Handschriften abgeschrieben und gesammelt, so hat später, nach Festigung der Reformation, die Kirche für Kirchenbibliotheken gesorgt. Schon Luther hat 1525 am Schluß seiner Schrift an die Ratsherren aller Städte diesen die Errichtung solcher ans Herz gelegt (Weimarer Ausgabe XV Seite 49—53), und vor allem Bugenhagen hat in den norddeutschen Ländern eine große, fruchtbringende Tätigkeit auf diesem Gebiete entfaltet.

Wie stand es nun aber mit der Errichtung der Universitäten um die Jahrhundertwende und in der Folgezeit? Die Fürsten brauchten Juristen als Beisitzer der Hofgerichte, aber auch der Armen-Advokat und Procurator wurden nicht vergessen. Mediziner brauchten sie für sich selbst und für ihre Untertanen. Juristen und Ärzte wurden zu Zeiten von Fremden ausgebeten (Privat-Praxis); darüber sollen sie aber nicht die Vorlesungen allzusehr versäumen. Philologen waren zur Pflege der Gelehrtensprache, des Latein, notwendig und zur Fertigung von lateinischen Gedichten und stattlichen Anschriften an die Herren Vettern, wie sich die Fürsten untereinander nannten. Die heiligen Sprachen für die Erklärung der Bibel mußten gelehrt werden. In der philosophischen Fakultät war ein Dozent ausdrücklich zur Pädagogik verordnet (Logik, Dialektik usw.). Geistliche waren für die von den Landesherrn jeweils gewählte, die alte oder die neue Konfession und den Schuldienst nötig. Es ist schwer auszumachen, ob die Bibliothek der Universität zuliebe angeschafft wurde, oder die Bibliothek nur unter anderen auch den Professoren zu benutzen gestattet wurde. Auch die Öffentlichkeit der Münchener Hofbibliothek ist anfangs eine problematische Angelegenheit gewesen. Ebenso ist es nicht zu klären, ob die Fürsorge für die armen Studenten (die gerade in Wittenberg groß war) etwa so aufzufassen ist, daß die Landeskinder für das dem Fürsten notwendige Beamtentum heranzuschulen waren oder als gutes Werk im Sinne der mittelalterlichen Kirche zu gelten habe. Deshalb ist das Thema, „Soziale Herkunft der Wittenberger Studenten“, von großem wissenschaftlichen Interesse. Unter Johann dem Beständigen und Johann Friedrich wurde die Schloßbibliothek auch Aufnahmeort zum sicheren Gewahrsam für die Bibliotheken der eingezogenen Klöster.

Unter Kurfürst Moritz hat sich das in Wittenberg nicht wiederholt. Jetzt war zuerst keine Bibliothek vorhanden und wurde sehr vermißt. Die Neuschaffung war eine reine Angelegenheit der Universität und sie zu erforschen, ist noch nötig (Grohm. II 98/99). Die neue Büchersammlung war vor allem für die Stipendiaten bestimmt (Grohm. I 99) und blieb lange Zeit überaus klein (Grohm. III 264). Die Foundationen von 1548, 1555, 1569 und 1586 erwähnen die Bibliothek überhaupt nicht, schärfen nur die Pflicht, alle Bücher und Zeitschriften der theologischen Zensur zu unterwerfen, immer von neuem ein. Außer Zuweisung alter Klosterbibliotheken und Schenkungen des Landesherrn und einzelner Professoren, z. B. Veit, Oertels, v. Windsheim, der 1570 seine Bücher der Bibliothek vermachte (Hirsching I 252), hatte die neue Bibliothek keine Vermehrungsmöglichkeiten. Man könnte sagen, erst kurz vor Toresschluß kam die große Zuwendung durch Herrn v. Ponickau.

### Einteilung des Folgenden:

I. Vermehrung, II. Verwaltung, III. Die Bibliotheksordnung von 1766, IV. Aufbewahrungsort und Schicksal.

#### I. VERMEHRUNG

1589 hören wir von einem einmaligen Zuschuß zur Vermehrung der Bibliothek im Betrage von 90 fl. (Matrikeldruck II S. 370, Grohm. II 99). In dem Visitationsbericht von 1592 (Grohm. I 99) wird der Kurfürst gebeten, aus eingehenden Geldern einen Fonds zur Vermehrung der „gar geringen Bibliothek“ abzuzweigen. 1598 sollen wenigstens jährlich 30 fl. in der Reihenfolge der Fakultäten nach deren jeweiligem Vorschlag für

Bücheranschaffungen aufgewendet werden (Grohm. II 99. 101/02). 1614 wird bestimmt, die Verleger sollen Studienexemplare liefern.

1624 wurde den Buchhändlern ein Pflichtexemplar der Bibliothek zu liefern geboten, nach dem Vorbild von Leipzig (Grohm. II 99). 1668 hieß es: „Soviel die Universitätsbibliothek betrifft, soll es dem Vorschlage nach also künftig gehalten werden, daß von dem zur Universität einkommenden Gelde mit Vorbewußt der Inspektoren, vornehmlich rare und kostbare Bücher, die nicht ein jeder hat sich schaffen können, und zwar in allen Fakultäten, nach und nach geschafft werden sollen, damit sowohl die Professoren als Studenten auf bedürftenden Fällen sich selbiger zu bedienen haben“ (Grohm II 100). Die Bibliothek ist also jetzt nicht mehr wie vor 1547 Fürstenbesitz, sondern reine Staatsanstalt. Zehn Jahre später umfaßt die Bibliothek laut Andreas Sennerts Katalog (*Bibliothecae academiae Wittebergensis publicae librorum*. 1678.) noch nicht 1300 Werke, die von Sennert seit 1672 erworbenen und seine eigenen Geschenke eingerechnet: 261 Theologie, 80 Jurisprudenz, 99 Medizin, 361 Philosophie, 177 Geschichte, 168 orientalische Sprachen (Signatur U.-B. Halle, bzw. Ponickau Ye 2658a T. 2). Verwunderlich ist, daß schon 1691 die Werke — (oder etwa Bände-)Zahl auf 4390 angegeben wird (Grohm. III 38 203!). Schenkungen waren in der Folgezeit häufig: Johann Gottfried Knaut und der Jurist Gottfried Strauß, gest. 1706, schenkten 1696 mehrere wertvolle Werke (Grohm. III 39.53). 1721 vermachte Theodor Dassow, Professor der Theologie in Wittenberg und dann in Kiel, bei seinem Tode Propst in Rendsburg (er stammte aus Hamburg), seine 3000 Werke umfassende Bücherei, hauptsächlich Exegese, Orientalia und Kirchengeschichte, auch viele Handschriften (Hirsching I 253/54, Grohm. III 39); der Transport von Hamburg bis Wittenberg kostete die Universität allein 115 Thlr. und ist im Mai 1522 vollführt. Man mußte für sie neue Repositorien und Gitter anfertigen, die 250 Thlr. kosteten, und der Fiskus hatte an Ersparnissen nur 80 fl. erübrigt. Der Rector bat in einer Eingabe an den König und Kurfürsten vom 20. Okt. 1722, die laufenden 40 fl. jährlich wenigstens noch 6 Jahre lang der Bibliothek zu bewilligen, da die Bibliothek keine Kapitalia hätte, wovon diese Schulden abzutragen oder nötige Bücher zu kaufen möglich wäre (Universitäts-Akten XXXVI, 1). 1724 stiftete der Adjunkt der philosophischen Fakultät Georg Michael Cassai, ein gebürtiger Ungar, außer einem Kapital seine Bibliothek, die den in Wittenberg studierenden Ungarn dienen sollte, im Seitengebäude des Augusteums, etwa 3000 Bde.; in Halle nach verschiedensten Irrwegen noch 2000, z. Z. 4000. Er starb hochbetagt 1725 (Hirsching I 259, IV 451. Grohm. III 54. Meyner 108. Karl Gerhard: Die Ungarische Nationalbibliothek 1903, in Festschrift für Wilmanns. Heinrich Reinhold: Die Handschriftensammlung der Ungarischen Nationalbibliothek. Zentralblatt für Bibliothekswesen XXX 1913 S. 490). Die Auktionen von besonders von Professoren nachgelassenen Bibliotheken geschahen bis 1720 unter einem gemeinsamen Auktionator oder Proclamator, der sich nach der Ordnung von 1696 zu richten hatte (Grohm. III 33). Von nun an hatten die Universität und der Stadtrat je einen eigenen Auktionator, die vielmals untereinander in Streit gerieten, so daß unter dem 24. 11. 1723 die Trennung bei 10 fl. Strafe eingeschärft werden mußte (Universitäts-Akten XXXVI, 4). Nach wie vor blieben die Bücherkataloge des Rats der Zensur der Universität unterworfen, und diese durfte bei jeder Auktion einige Bücher für die Bibliothek sich wählen (Grohm. III 44). Das letzte Schreiben in der Auktionsangelegenheit stammt vom November 1741 und war an den Rat aufgesetzt, ist aber nicht abgegangen. In der verbesserten Auktionsordnung von 1715 war vom König und Kurfürsten bestimmt, daß von jedem Thlr. Wert drei Pfennige an den Bibliotheksfiskus abgeführt werden sollten, aber nicht über 10 Thlr. bei Professoren-Nachlässen. (Grohm.

III 44 und Universitäts-Akten XXXVI, 4). Gleichzeitig wurde angeordnet, daß bei jeder Promotion 3 Thlr. oder ein Buch in diesem Werte der Bibliothek zu geben sei (Grohm. a. a. O.). 1723 erwartete man von dem berühmten Wittenberger Professor der Geschichte Konrad Samuel Schurzfleisch, dessen Bibliothek zu erben. Da derselbige aber zuletzt nach Weimar gegangen war, um dort Bibliothekar des dortigen Regenten zu werden, und auch in Weimar gestorben war, fiel sie dieser Bibliothek zu, so daß sie heute in der ehem. großherzogl. Bibliothek in Weimar zu finden ist. 1742 schenkte der Professor Georg Wilhelm Kirchmayer an 2000 Disputationen, Programme und Flugschriften (Grohm. III 39). Eine Büchersammlung, die durch Lessings Scultetus-Fund berühmt geworden ist (Grohm. III 40—43). 1762 lief bei dem Direktor der Bibliothek und dem Rector der Universität der Schenkungsbrief Johann August von Ponickaus ein (Hirsching I 258, Böhmer s. u. S. 38, Langguth s. u. S. 270). Vor dem Hinzutritt der großen Ponickauschen Bibliothek umfaßte die Universitätsbibliothek 1786 12000 Bände, hauptsächlich historischen, politischen und kirchengeschichtlichen Inhalts. Die 200 Handschriften waren vielfach in lateinischer, griechischer, arabischer und rabbinischer Sprache (Hirsching I 255/56, IV 450/51). 1789 ließ Ponickau seine Bibliothek von Dresden nach Wittenberg auf Elbkähnen heranschaffen, was ihm allein 700 Thlr. Unkosten bereitete. Es waren 11—12000 Bände zur sächsischen Geschichte und 3—4000 Miscellanea-Bände, eine große Anzahl historischer Handschriften, Karten, Grundrisse, Prospekte und Bildnisse. Ponickau fuhr fort, bis zu seinem im Jahre 1802 erfolgten Tode die Bibliothek weiter zu beschenken (Universitäts-Akten XXXVI, 5, Eduard Böhmer: Bericht über die von Ponickausche Bibliothek der Universität Halle/Wittenberg 1867. ADB XXVI 410, XXVIII 808 (Otto Hartwig). Adolf Langguth: Joh. Aug. von Ponickau. Zentralblatt für Bibliothekswesen VIII 241—75). Der damals amtierende Bibliotheksdirektor Johann Matthias Schröckh vermehrte die Universitätsbibliothek während der Jahre 1776 bis 1808 um 500 Werke, gleich 2000 Bände (Grohm. III 204). Nicht so zahlreiche, aber immerhin wertvolle Werke stifteten folgende Wittenberger: Der Prof. der Mathematik Joh. Matthias Hase, gest. 1742, der Prof. der Rechte Joh. Gottfried Krause, Oktober 1755, der Hofarzt, auch Custos der Bibliothek Samuel Kretzschmar (1774) 600 (Hirsching 900) physikalische, botanische und medizinische Bücher (Hirsching I 254, Grohm. III 137. 203), der Prof. der Medizin Christian Friedrich Nürnberger (1795) 646 medizinische Bände, der Kreishauptmann Otto Wilhelm von Brinken (Testament vom Dezember 1800) 1000 Bände historischen, geographischen und vermischten Inhalts, der Prof. der Medizin Samuel Constantin Titius (Testament vom 9. 2. 1801) über 4000 Bde. aus dem Gebiete der Mathematik, der Physik und Chemie, der Anatomie, Physiologie und gerichtlichen Medizin, der Naturgeschichte, der Ökonomie und Technologie (Hirsching I 254, Grohm. III 137. 202/03). Der Hausmarschall Baron von Rackwitz vermittelte ein wertvolles Geschenk des englischen Grafen Stanhope, nämlich eine von diesem selbst herausgegebene Polyglotten-Bibel vom Jahre 1776 (Grohm. III 205). Der Direktor der Dresdener Kunstakademie Christian Ludwig von Hagedorn (gest. 1780) beabsichtigte, seine kunstgeschichtlichen Bücher nebst Gemälden und Kupferstichen der Bibliothek zuzuwenden (Testament vom 14. 7. 1760), aber es kam zwischen seinen Erben und jener zum Prozeß (Hirsching I 258/59), der 13 Jahre (nach Langguth a. a. O. S. 271 aber nur drei Jahre, was ein Druckfehler sein dürfte) dauerte und schließlich 1500 Thlr. dem Bibliotheks-Fonds zukommen ließ (Meyner 42). So kamen durch mancherlei Gönner, worunter auch Professoren-Witwen und hiesige und fremde Buchdrucker und Buchhändler waren, z. B. Fleischer in Frankfurt a. M. und Breitkopf in Leipzig (Grohm. III 204), soviel zusammen, daß 1802 die Universitätsbibliothek 22000 Bände zählte (Grohm. III 203). Nach einer

anderen Quelle (Meyner 42) gegen 40000 oder (ebenda 108) gar 44000 Bde. Nach Angabe des Präsidenten des Oberkonsistoriums von Burgsdorf vom Jahre 1789 betrug der Anschaffungsfonds jährlich 40 Thlr., während nach der Meinung seines Nachfolgers Reinhard 1810 mindestens 500—600 Thlr. nötig wären. Andererseits schreibt M. Fr. H. L. Leopold in seinem Aufsatz „Über den gegenwärtigen Zustand der Akademischen Bibliothek“ 1802 (am Schluß von Grohmanns Annalen S. 201): „Für das damals meist herrschende Brotstudium bedarf es keiner Bibliotheken; ein halb Dutzend Compendien und höchstens ein paar Commentare genügen.“

## II. VERWALTUNG

Nach Walter Friedensburg: Geschichte der Universität Wittenberg 1917 S. 341 erhielt 1570 ein Magister der Artisten einen ganz geringfügigen Betrag für die Verwaltung der Bibliothek. 1588 ist bestimmt, daß wie bisher ein Professor der Philosophischen Fakultät die Bibliothek betreuen soll (Grohm. II 101). Nachdem unter Kurfürst August eine Professur für Geschichte errichtet war, war es meist der Vertreter dieses Faches (Grohm. III 271). Der Visitationsbericht vom Jahre 1592, der bereits erwähnt wurde, und in dem die Bibliothek eine gar geringe genannt wurde (Grohm. I 99), hatte wohl auch zur Folge, daß diese Stelle mit jährlich 20 fl. remuneriert wurde (Grohm. II 107), eine Summe, die 1586 auch der Kanzler Schütz unter Kurfürst August für dieselbe Tätigkeit erhalten hatte (Friedensburg a. a. O.). Von einem Aktenstück zwischen 1575 und 1622 ist nur noch eine Inhaltsübersicht vorhanden (Universitäts-Akten XXXXII, 3,1): Etliche Punkte von der Bibliothek, darvon zu handeln wird seyn.

1. Von der Bibliothecae legibus.
2. Wie die Bücher von denen Hr. Professoribus einzubringen.
3. Wie die Gelder beßer in Acht zu nehmen, alß bißhero geschehen.
4. Ob die juridica Facultas von der Bibliotheca außzuschließen sey.
5. Wie die Bibliotheca zu vermehren sey.
6. Über der Bibliothek liegt Korn, was der Bibliothek sehr schadet.
7. Wie es mit denen Cotzibu'schen Büchern geschehen soll.
8. Wie die Tallbmannsche zu erhandeln sey.
9. Von der Reußnerischen Bibliothek.
10. Von etlichen Gravaminibus der Bibliothek.
11. Etliche schlechte Bücher, ob sie den Schulen sollen gegeben werden.

1617 Michaelis (Wintersemester) ist nach dem Matrikeltext (Druck IV S. 213) eine Bibliotheks-Kommission begründet: Tandem, ut nec hoc praetereamus, in publico senatu decretum de augenda et amplificanda bibliotheca factum est, adjunctique sunt ordinario bibliothecario quatuor ex singulis facultatibus professores, qui in eam curam incumberent. (Rektor war in diesem Semester der berühmte Mediziner Daniel Sennert, der Vater des gleich zu nennenden Bibliothekars.) Der erste Bibliothekar, der uns namentlich entgegentritt, ist der berühmte Orientalist Andreas Sennert 1678. Er hat uns auch einen Katalog, der bereits unter „Vermehrung“ verwertet ist, angefertigt und gedruckt hinterlassen. Es scheint immer ein Bibliotheksdirektor, ein Bibliothekar und ein Custos in letzterer Zeit unterschieden worden zu sein. Der Magister Spier soll einen Incunabel-Katalog der Universitäts-Bibliothek zusammenzustellen vorgehabt haben. (Theophil Sincerus: Bibliotheca historico-critica librorum variorum et rariorum oder Analecta litteraria von alten und raren Büchern. Nürnberg 1736 III Vorrede). Nach Hirsching I 257 ist aber der Katalog nicht erschienen.

#### Bibliotheksdirektoren:

Prof. der Geschichte und Jurisprudenz Johann Daniel Ritter 1751—75  
Prof. der Geschichte Johann Matthias Schröckh 1776—1808 (Hirsching I 257)  
Prof. der Geschichte Abraham Theophil Raabe 1817ff.

#### Bibliothekare:

Prof. Andreas Sennert 1672  
Prof. der Theologie Johann Georg Neumann 1692—1709  
Prof. der klassischen Philologie Johann Christoph Wichmannshausen gest. 1727  
von den beiden Letztgenannten große Erwerbungen und eigene Geschenke (Hirsching I 255).  
Prof. der Moralphilosophie Gottfried August Meerheim 1779—1783  
Prof. med. Christian Friedrich Nürnberger 1776—1795 (gest. kurz vor d. 29. 4. 95)  
Prof. der Theologie Johann Gottlieb Drasdo (später Propst in Kemberg) 1786—94 (Hirsching I 257)  
Prof. der Philosophie und Geschichte Johann Christian August Grohmann 1803—10,  
gest. 1847 in Dresden (seit 1810 in Hamburg).

#### Custoden:

Müller 1775—76

Johann Gotthelf Lauro, Magister baccalaureus theol. Adjunkt der phil. Fakultät, 23. 11. 1782—95, später nach 1795 Proclamator und Küster an der Schloß- und Universitäts-Kirche, noch 28. 6. 1805

Adjunkt d. theol. F. Heinrich Gottfried Tzschirner 1795—1802

Prof. phil. Gottlob Wilhelm Gerlach 1811, 1859 gold. Dr.-Jubiläum, 1861 gold. Dozenten-jubil., gest. 1864

Adjunkt d. med. F. Karl Heinrich Dzondi (Schundenius) 1803—11, Custos 1802; (gest. 1835).

Am 23. 12. 1790 hat Lauro Gehaltserhöhung erbeten, begründet mit der Mehrarbeit durch die neu hinzugekommene Ponickau'sche Bibliothek, worauf der Kurfürst unter dem 14. 1. 1791 Bericht einforderte (Universitäts-Akten XXXV, 7). Der Bibliotheksdirektor Schröckh hatte schon längst Defekte in der Bibliothek bemerkt, woran die Schuld Lauro und Drasdo sich gegenseitig zuschoben (Universitäts-Archiv XXXV, 10). Der Rektor des WS 1794/95 Friedrich Wilhelm Dresde forderte unter dem 1. 12. 1794 im Hinblick auf die vom Bibliotheksdirektor beabsichtigte Revision der Bibliothek die Kollegen auf, die entliehenen Bücher zurückzuliefern oder neue Quittungszettel einzureichen. Die Antworten der Professoren sind uns auch erhalten und oft interessant. Zum Beispiel schreibt der Jurist Klügel: er vermeide nach Möglichkeit, in die Bibliothek zu gehen, weil die sich als Freiherrn gerierenden Hrn. Bibliothekare oft nicht anwesend seien, selbst zu den festgesetzten Öffnungszeiten. Die Revision war kurz vor Weihnachten 1794 beendet und ergab das Fehlen von 147 Werken (99 Druckwerke und 48 Manuskripte) und das Nichteingetragen sein in die Kataloge von 19 Werken. In einem Schreiben vom 1. 2. 95 meldete Schröckh dieses Ergebnis und legte eine Verantwortung Drasdos bei. Am 5. 2. 95 folgte unter Beifügung von Schröckhs und Drasdos Schreiben diesem Rundschreiben des Rektors ein zweites, ob jemand von den vermißten Büchern etwas wüßte; und am 19. 2. ein besonderes Schreiben an Nürnberger und Meerheim. Zuletzt legte der Rektor die ganze Sache dem Plenum unter dem 22. 3. 95 zur Entscheidung vor.

Die letzte Revision war mehrere Jahre vor dem Amtsantritt Drasdos als Custos erfolgt (also vor 1786). Die nächste Revision fand  $\frac{3}{4}$  Jahre nach dem Abgang Drasdos 1794 statt. Unter dem 16. 9. 95 wurde im Professoren-Convent beschlossen, daß künftig alle zwei Jahre und bei Personalveränderung Revisionen stattfinden sollten. Titius forderte Absetzung Lauros, jährliche Revision und Kautionen der Bibliothekare und Custoden. Durch die öfteren Revisionen würde am besten verhindert, daß die Professoren 2—3 Jahre die Bücher behielten. Böhmer war für jährliche Revision zu einer unbestimmten Zeit. Den Bibliotheksschlüssel soll nur eine Person haben dürfen. Der Bibliothekar Grohmann soll nach Conventsbeschluß vom 9. 9. 1801 die Bibliothek dem Adjunkt Tzschirner als Custos übergeben, alle 4 Wochen sollen neue Quittungszettel ausgefüllt werden. Trotz allem, was vorgegangen war, hat weder Lauro bei seinem Abgang die Bibliothek richtig, noch Schröckh sie richtig neu übergeben. Lauro hat einen Eid leisten müssen, daß er sich keiner unrechten Handlung während der Amtszeit bewußt ist; Drasdo sollte denselben Eid leisten, aber weil er in einem geistlichen Amte stand, bat er mit Erfolg, ihm diesen Eid zu erlassen.

Die Bibliothek war mittwochs und sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet (Hirsching I 257, Grohm. III 251, Meyner 42).

### III. DIE BIBLIOTHEKSORDNUNG VON 1766

(Universitäts-Archiv XXXVI, 6)

Die erste Bibliotheksordnung, die wir finden, ist die von 1766. Sie wollen wir vollständig abdrucken, denn sie enthält so viel auf Erfahrung beruhende Verwaltungstechnik, daß manches in gleichartigen Bibliotheken auf 150 Jahre hinaus ebenso hat geübt werden können, und es ist andererseits naiv, wie die Benutzer dem Staate die Sorge um die Vermehrung der Bibliothek abnehmen sollen, was wohl einzig dasteht und nur durch die Nöte des Siebenjährigen Krieges zu entschuldigen ist.

In Nomine S. S. et individuae Trinitatis, Amen.

Wir Rector, Magistri und Doctores der Universitaet Wittenberg urkunden und fügen zu wissen, Demnach bey der Bibliothec dieser Universitaet, sowohl denen von gewesenen Rectoribus und Decanis zur Bibliothec gesammelten und eingenommenen Geldern, bishero sich ein und andere Unrichtigkeit befunden, und gleichwohl die hohe Noth auch der gemeine Nutz und die Aufnahme der Universitaet erfordern, daß beydes, der Bibliothec-Gelder halber auf was Maaße selbige hinführo nützlich anzuwenden, als auch wegen der Bibliothec, wie solche in ordentlichen Stand gebracht, erhalten, auch nach und nach mit tüchtigen Büchern vermehret, wir nicht weniger der Administration wegen, und daß die Studiosi und fremde, wie in allen Universitaeten gebräuchlich, zu gewissen Zeiten selbige zu besuchen, die Professores, auch andere allhier lebende Immatriculati und Studiosi, ein und ander Buch auf gewisse Maaße, auch außer dem Ort der Bibliothec, zu gebrauchen, zugelassen werden möchten, eine gewisse Ordnung zu machen; alß haben wir in unterschiedenen Conventen mit gemeinem Consens, Uns folgender Bibliothec-Ordnung verglichen, und darüber steif und fest zu halten, einhellig beschloßen, und zwar beruhet dieses gantze Werk auf diesen beyden Hauptpunten, wie nemlich 1.) die Bibliothec von Jahren zu Jahren zu vermehren, und 2.) wie selbige ordentlich und zu gemeinen Gebrauch nützlich administrirt und erhalten werden möchte.

Caput I.  
von  
Vermehrung der Bibliothec

§ 1.

Demnach in Churfürst Johann Friedrichs Fundation anno 1536 zu Mehrung der Bücher und Beßerung der Lieberey jährlich 100 fl. gnädigst verordnet worden, so sind solche an denen Orten, wo sie haften, so viel immer möglich in Schwang zu bringen und zu erhalten, auch zu keinem andern, als des Churfürstl. Stifters Intention und Meynung gemäß, zu Vermehrung der Lieberey anzuwenden.

§ 2.

Wird Academia Sorge tragen, daß der Churfürstl. Befehl de anno 1624 den Buchführern von neuem insinuiret werde, damit sie von ihren Verlag ein Exemplar ad Bibliothecam liefern. Und haben die Censores librorum dahin zu sehen, daß die Verlags-Bücher Domino Rectori oder Directori angezeigt werden.

§ 3.

Ein jeder Rector soll von dem Seinen ein fein Buch wenigstens von 3 Thler oder so viel an Gelde ad Fiscum zu liefern, auch seinen Nahmen samt dem Jahr darein zu schreiben verbunden seyn.

§ 4.

Diejenigen so sich immatriculiren laßen, sollen von dem Rectore etwas zur Bibliothec zu conferiren fleißig ermahnet werden, und kann derselbe auch wohl auf die bey sich habende Tabelle mit seiner Hand dergleichen Schedulam adhortatorium, pro viribus facultatum etwas largius beyzutragen, anhängen.

§ 5.

Jeder Professor, er sey ordinarius oder extraordinarius, soll bey seiner Reception, oder zum längsten binnen 14 Tagen hernach, ein fein Buch, wenigstens vor 3 Thler oder so viel an Gelde ad fiscum in die Bibliothec verehren, und deßen von dem Rectore mit Fleiß erinnert, der Extraordinarius aber, so ein Buch dazumahl allbereit gegeben, wenn er hernach ad ordinariam professionem kommt, mit fernerer Abstattung in selbigen Respect, verschonet werden. Ferner sollen auch desgleichen die Adjuncti facultatis philosophicae, Magistri und Doctores legentes, Candidati oder Baccalaurei Theologiae, Assessores ordinarii et Extraordinarii Facultatis Juridicae bey der Reception in die Facultaet, die Protonotarii Academiae, Consistorii et Curiae Provincialis, Actuarii und der Universitaet Quaestor, bey ihrer Bestallung, ingleichen die von der Universitaet vocirten Pastores, Diaconi Schul-Rectores und andere Schuldiener, wenn sie sich für nehmlich der Bibliothec bedienen wollen, zuvor in dieselbige ein fein Buch oder nach ihren Vermögen 2 bis 3 Thler Geld liefern und deswegen einen Schein von dem Directore bekommen.

§ 6.

Wer in den obern dreyen Facultaeten den Gradum Doctoris oder Licentiati annehmen will, soll von dem Decano ermahnet werden, daß er etwas an Gelde, nach jeder Facultaet Statutis oder Herkommen, oder auch, wenn es sich thun läßet, nach Gelegenheit der Person und des Collegii Befinden, ein mehreres zur Bibliothec, oder vor sich ein fein Buch verehere, und soll der Decanus solche nebst den andern in Fiscum gehörigen

Geldern, vor dem letzten Examine, ehe er dem Candidaten Licentiam conferiret, einfordern, bey der nachfolgenden Rectorats-Rechnung zusammen baar auszahlen, oder mit den verehrten Büchern belegen.

§ 7.

Collegii Philosophici Decanus soll gleichfalls bey dem privat Examine, ihre Candidaten, in usum Bibliothecae etwas zu geben, fleißig vermahren, kann auch wohl bey denen, so Vermögens, gleichwie von denen oberen Facultaeten geschiehet, ein gewißes zum wenigsten 1 Thler oder ex Sententia Examinatorum, ein mehrers gefordert, oder aber denselben freygestellt werden, ob sie alsbald ein feines nützliches Buch zur Bibliothec anschaffen, zu ihren Gedächtnis verehren, und ihren Nahmen zum Nachruhm einschreiben wollen, welches bey der Rectorats-Rechnung würrlich zu erlegen, wie denn die Decani Facultatis Theologicae, Medicae et Philosophicae mit diesen allen, sowohl in Einnehmung als Berechnung den Anfang zu machen versprochen, und solches Geld bey Unsern Universitaets Verwalter zu verrechnen haben, dahingegen bey der Juristen-Facultaet derselben Facultaets-Schreiber, unter der Obsicht des Decani Juridici sothanes Geld an den Verwalter auszahlet.

§ 8.

Ein jeder Professor soll seine Tischgenossen, zumahln Illustres personas, Reiche von Adel und andere wohlbegüterte Studiosos, insonderheit, wenn sie von hier abreisen, ein Buch zu ihrem Gedächtniß mit Einschreibung ihres Nahmens oder sonst von Gemählten und andern denkwürdigen Sachen zu hinterlassen, mit Fleiß vermahren: Deßgleichen sollen andere Tisch-Wirthe bey ihren Tisch-Genossen solches ebenfalls zu erinnern ersuchet werden, und ein jedweder bey dem Decano derselben Facultaet, darein das Buch gehörig, die erlangten Bücher anmelden und eingeben, oder die Studiosos solches selbst zu thun anhalten, welche alsdenn der Decanus bey nechstfolgender Rectorats-Rechnung zu überliefern wißen wird.

§ 9.

Es könnten auch vom Rectore, Inspectoribus, Bibliothecario, oder andern Professoribus, die Churfürstl. Beamten hiesigen Orts, Kriegs-Officiers, auch wohlhabende Einwohnere, bey guter sich ereigneter Gelegenheit, höflich erinnert werden, ob sie bey der Bibliothec ihres Nahmens Gedächtniß stiften, ein Buch verehren und zum immerwährenden Andenken ihren Nahmen einschreiben oder etwas zu derselben nach eigenem Belieben verehren wollten.

§ 10.

Wenn nützliche Bücher an andern Orten gedrückt würden, möchte entweder einer von denen Inspectoribus oder der Bibliothecarius an den Autorem oder Verleger ein höflich Schreiben abgehen laßen, ob er dieser Wittenbergischen Bibliothec, Gott zu Ehren und seinem rühmlichen Andenken, ein Exemplar davon consecriren wollte.

§ 11.

Da künftig etwas aus der Bibliothec von neuen aufgelegt, oder sonst communi Academiae nomine in Druck ausgegeben werden sollte, soll dasjenige, was von dem Verleger gegeben wird, zu nichts anders als zu Vermehrung der Bibliothec angewendet werden.

§ 12.

Von jeder Disputation so bey dieser Universitaet gehalten wird und in Druck kommt, soll zum wenigsten ein Exemplar in die Bibliothec gegeben werden.

§ 13.

Professores und andere Literati so auf dieser Universitaet leben, und nicht Kinder oder nothdürftige Erben haben, oder von hier weggehen und anderweitige Beförderung erhalten, nicht weniger auch dererselben Erben selbst sollen von denen Inspectoribus ersucht werden, daß Sie ihre Bibliothec der Universitaet bescheiden, oder doch mit einem ansehnlichen Legato oder Donation sie bedenken möchten.

§ 14.

Die Buchführer, so bey dieser Universitaet ihren Handel führen, und von derselben ihren Nutzen haben, konnten ersucht werden, jeder nach seinem Belieben einen feinen Autorem zu seinem unsterblichen Gedächtniß, mit Einschreibung seines Namens, zu verehren, auch möchten dieselben gegen die Meßen per Ministrum publicum oder sonsten erinnert werden, da sie Gelegenheit haben möchten von gutthätigen Buchhändlern zu derselben Gedenken für diese Bibliothec mit höflichen Ansinnen, ein gutes Buch, sonderlich von den Verlegern anderer Oerter, mit Einschreibung ihres Namens, zu erhalten, daß sie solches besten Fleißes beobachten, und hierdurch sich um dieses Bonum publicum meritiren möchten.

§ 15.

Es soll, wie an vielen andern Orten, in den Bibliothecis gebräuchlich, ein Buch verfertigt werden, darinnen alle deren Nahmen, welche aus Christlicher Mildigkeit diese Bibliothecam entweder mit einem Buche, oder mit einem Honorario vermehret, mit deßelben Geschenken ausdrücklicher Meldung, samt annotirung des Jahres und Tages, von dem Datore selbst, oder so es ihme nicht beliebt, von dem Bibliothecario, richtig aufgezeichnet und andere durch dieses Exempel zur löblichen Nachfolge, angefrischet werden, welches auch, allezeit in der Bibliothec auf den Tisch geleet, denen Fremden und Einheimischen, sonderlich auch denen Studiosis gezeigt, und ob sie zur rühmlichen Nachfolge, nach Belieben, auch etwas beytragen wollten, höflich erinnert werden könnten.

§ 16.

Da eine Büchse gemacht und bey der Thüre in loco Bibliothecae benebst einer Tabelle gesetzt worden, so kann solche Fremden mit einer anständigen Manier gezeigt, und eine Erinnerung pro Bono Bibliothecae gemacht werden.

§ 17.

Was auch endlich von andern bequemen Mitteln zur Vermehrung der Bibliothec zur Hand gebracht werden kann, wird ein jeder von denen Herren Professoribus mit Fleiß nachsinnen, und dieselben Mittel werden mit Vorbewußt derer Inspectorum und Bibliothecarii, oder auch des gantzen Corporis, diesen Puncten beygefüget.

Caput II.

von

dem Amt des Directoris

§ 1.

Soll Director jedesmahl auf media denken, wie die Bibliothec in beßer Aufnehmen zu bringen, und selbige dem Rectori anzeigen, der sie ferner ad Academiam bringen und Ratification begehren soll.

§ 2.

Soll Director Sorge tragen, nachzusehen ob auch alle Bücher vorhanden, und solches bey der jährlichen Rechnung anzeigen.

§ 3.

In Specie, dieweil Facultas Juridica ihre Bücher, so ad Academiam gehören, bey dem Schöppenstuhl behalten, dahero sie dem Bibliothecario nicht übergeben, alß soll der Inspector ejus Facultatis, einen richtigen Catalogum darüber halten, ihn mit derselben Bibliotheca des Jahres einmal conferiren, und bey der Michaelis-Rechnung gleichfalls Relation thun, jedoch sollen diejenigen Bücher, so zu täglichen Gebrauch auf dem Schöppenstuhl nicht nöthig, in die Bibliothec geschafft werden.

§ 4.

Wegen der Einnahme der Bibliothecs-Gelder ist verordnet, daß der Verwalter vor die Einnahme des Fisci Sorge, und einnehme, was Domini Rectores und Decani auch andere Gönner zur Bibliothec bezahlen, und was von denen Resten abgetragen wird, zumahlen selbiger davor sein lucrum hat. Hingegen soll Director das Recht haben qua Fisci Inspector, wenn Bücher erkauffet oder sonst nothwendige Dinge angeschafft werden, von den Verwalter, auf seinen Schein das Geld zu fordern, welcher diesen beyden jährlichen Rechnungen produciren kann. Der Director hat keine andere Einnahme, als von denen Auctionen, more hactenus consveto, und, von dem, was jährlich der Verwalter zu Erhaltung der Bibliothec ex fisco an ihn bezahlt, zu verrechnen, und sollen die Rechnungen von dem Directore nach dem Schemate sub 3) jährlich abgelegt, damit man sogleich übersehe, was an baaren Vorrathe vorhanden, zu welchem Behuffe aber ihm der Verwalter jährlich eine Copie von der dem Fisci promotionis Rechnungen anzuhängenden Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Bibliothec-Gelder, einzureichen hat.

§ 5.

Director muß darauf bedacht seyn, die Bibliothec mit Haupt-Büchern zu versehen, damit nun solches desto beßer bewerkstelliget werde, haben jede Herrn Professores anzumerken, was vor Haupt-Bücher sie bey ihren gelehrten Arbeiten vergeblich gesucht, und solche dem Directori in Schedula anzuzeigen, damit in auctionibus aufgestellt werden könne.

§ 6.

Die Bücher welche die gewesenen Rectores, neue Professores und Licentiati, einzutantworten schuldig, sollen dem Directori überliefert werden, damit er solche gehörig in Rechnung bringen könne, und dem libro incremendorum von dem Bibliothecario zum völligen Beweis, daß sie der Bibliothec inferiret worden, inseriret werden, anno et die additis. Dieses incrementen Buch wird hernach statt des Beweißes bey den Rechnungen produciret. Im übrigen soll Director auctorisiret werden die zu inferirende Bücher durch den Bibliothecarium abfordern zu laßen.

§ 7.

Wenn etwas wichtiges mit Erbauung neuer Buchstände, oder was sonst, die gantze Bibliothecam betreffend zu verrichten seyn möchte, soll der Director dem Rectori daßelbe fürtragen, und ihn, so wohl die Decanos und Seniores, darüber vernehmen, auch ohne ihre Einwilligung dergleichen nichts fürnehmen.

§ 8.

Die Custodes Bibliothecae, oder der Bibliothecarius und der Custos werden an den Directorem gewiesen, und sollen wöchentlich ihre relationes abstatten. Jedoch soll Director auch nicht unterlaßen, fleißig die Bibliothec zu besuchen und nachzusehen.

Caput III.  
von  
Amt des Bibliothecarii

§ 1.

Bibliothecarius soll, weil dieser thesaurus publicus Universitatis ihm sonderlich von dem corpore academico zu beständigen Fleiße, Wachsamkeit und Fürsorge anvertrauet worden, zuförderst der Academie mit Eyd und Pflichten verwand seyn, auf dem Collegio Augusti in einer Stube, die ihm wird eingeräumt werden, und sonst nirgend anders wohnen, auch dahin bedacht seyn, daß alles in loco Bibliothecae fein rein und sauber gehalten, die Fenster bey gutem Wetter, daß die Luft durchstreiche, auf- und nach Erforderung wieder zugehalten, auch die Thüren und Schlößer recht verwahret, und da etwas mangelhaft würde, alsbald zu beßern verschaffet, oder da es wichtig den Directori angezeigt werde, wie er denn deshalb demselben wöchentlich relation abzustatten hat.

§ 2.

Ingleichen soll er fleißig zusehen, daß die Bücher und Buchstände nicht durch Nässe, oder andern Wetterschaden verstocken, oder sonst Schaden nehmen.

§ 3.

Und damit unter denen Büchern gute Ordnung gehalten werde, man auch bald wissen möge, was vorhanden, oder nicht, als soll er die Bücher allezeit in die Facultates abgetheilet und richtig disponiret halten.

§ 4.

Soll er Sorge vor die Catalogos tragen, und die neu angeschafften Bücher gehörig einschreiben, sowohl in den Catalogum jeder Sciencz, als auch in den nominalem. Sämtliche Catalogi sollen in der Bibliothec liegen bleiben, um allen Unordnungen vorzubeugen.

§ 5.

Soll er den Studiosis die verlangten Bücher nicht eher geben, als bevor diese dasjenige Buch, so sie zu gebrauchen gedenken, nebst ihren Nahmen in das dazu gefertigte Buch eingeschrieben.

§ 6.

Wenn Bücher verliehen werden, soll der Bibliothecarius wohl Achtung darauf haben, daß keines außen bleibe, oder heßlich maculiret wiedergegeben werde, wie die Leges, so sub No 5. Cap. V befindlich, daßelbe erfordern.

§ 7.

Wo auch durchs Bibliothecarii incuriam ein Buch verlohren würde, soll er es zu erstatten schuldig seyn, wird er aber erweisen können, daß er es wieder zu erlangen, allen Fleiß angewendet, und auch per Directorem und Rectorem nichts erhalten können, ist er deßwegen für entschuldiget zu halten.

### § 8.

So auch fremde und durchreisende Leute, Bibliothecam zu sehen begehreten, soll sich der Bibliothecarius nicht weigern, sie herein zu führen, dabey aber fleißige Aufsicht haben, daß nichts von Händen komme, wie auch, nach Gelegenheit, die Personen bescheidenlich erinnern, ob sie etwas in memoriam sui in die Bibliothec verehren wollen, entweder an Büchern oder an Gelde in die darzu verfertigte Büchse: Jedoch wird er sich in Acht nehmen, daß das Sollicitiren nicht auf eine Betteley hinaus laufe.

### § 9.

Damit Bibliotheca desto beßer versorget sey, und jedermann gehörig bedienet werde, hat Academia dem Bibliothecario einen Custodem adjungiret, der ihm an die Hand gehe.

### § 10.

Der Bibliothekarius soll nichts einsetzen laßen, was nicht ad Bibliothecam gehörig, auch Aufsicht haben, daß das Vestibulum reingehalten werde. Weil Bibliothekarius den Schlüssel zu denjenigen Sachen hat, so zu den pretiosis gerechnet werden, soll er solchen Niemanden geben, und sich allemahl willig finden laßen, fremden und andern solche zu weißen. Würde ihm eine Discretion offeriret, ist ihm solche wohl zu gönnen, jedoch wird er sich dergestalt aufzuführen wißen, daß wiedrige Nachreden vermieden werden. Und weil, wie bereits angemerket worden, Bibliothecarius vor die Bücher stehen soll, man aber, aller Confusion und exception vorzubeugen, gesonnen, als soll hinführo der Custos Bibliothecae, wie eheden beständig geschehen, sine praescitu Bibliothecarii nicht Bücher auf die Stube nehmen können, sondern die Zettel dem Bibliothecario zuvor geben, damit dieser solche an gehörigen Ort lege, und alsogleich wiße, wo die Bücher befindlich. Überdieß soll Bibliothecarius bey seiner Pflicht, dahin sehen, daß nicht über 10 Bücher auf die Stube genommen werden, und bedenken, daß Conditio Custodis nicht melior, als eines Professoris seyn könne, dem keine Bücher gereicht werden, so lange die vorher erborgten nicht wieder an Ort und Stelle seyn. Weil auch Bibliothecarius sowohl als Custos zu den repositoriis die Schlüssel haben, als sollen sie solche, bey ihrer Pflicht nicht aus den Händen geben, auch acht haben, daß solche nicht in fremde Hände kommen, sondern auf der Stube fleißig verwahren, und wenn sie verlohren gegangen, solches dem Directori sogleich anzeigen, damit, wegen besorgender Gefahr, Anstalt getroffen werde. Der Bibliothecarius soll seine Schlüssel nicht dem Custodi, und Custos die seinigen nicht dem Bibliothecario leihen, damit man sogleich entdecke, ob Unordnung eingeschlichen. Mit den Büchern, so Bibliothecarius braucht, soll es eben so, wie bey dem Custode gehalten werden, und ohne eingelegten Zettel nichts aus der Bibliothec auch keine neue, wo nicht die entlehnte zuvor wieder an Ort und Stelle seyn, auf die Stube genommen werden.

### § 11.

Ob nun gleich Bibliothecarius die schönste Gelegenheit hat, sich in Wißenschaften durch den Gebrauch der Bibliothec immer mehr feste zu setzen, und solchen als seinen Hauptgewinnst anzusehen hat, so wird doch überdieß Academia ihn mit freyer Kost aus dem Convictorio, oder auf deßen Verlangen, mit dem gewöhnlichen Gelde davor, und Wohnung auf dem Kloster versehen, und außerdem sorgen, daß ihm sonst Vortheile geschafft werden mögen, der Director wird ihm auch das bisher gewidmete Holtz-Geld gegen Quittung allemahl auszahlen.

Caput IV.  
von  
Verrichtung des Custodis

§ 1.

Der Custos soll Academia mit Eyd verbunden seyn, und sich in allem was ihm der Bibliothec halber zu verrichten auferlegt ist, getreu und fleißig verhalten.

§ 2.

Er soll auf dem Collegio Augusti in einer Stuben, die ihm wird eingeräumt werden, und sonst nirgend anders wohnen, nicht viel ausspatzieren, sondern sich fleißig daheim halten, damit wenn jemand Bücher begehren wird, er dieselben ohne Verzug herausgebe.

§ 3.

Wenn Studiosi in die Bibliothecam begehren würden, allein sie zu besehen, soll er sie hinein laßen, jedoch so lange sie darinnen sind, nicht von ihnen gehen, und fleißige Aufsicht haben, daß nicht etwas von Händen komme, und deswegen keinem, die Bücher aus den Ständen zu nehmen, verstatten.

§ 4.

Wenn ein Studiosus ein Buch zum Gebrauch begehret, reichet er ihm solches aus dem repositoio, nachdem dieser zuvor seinen Nahmen und Titul des Buchs in das dazu verfertigte Buch eingeschrieben: Er soll keinem die Bücher aus den Ständen zu nehmen verstatten, oder die Repositoria gantz aufschließen; und den Studiosis alleine mit den Büchern, nach Belieben umzugehen erlauben, auch nicht mehr als ein Buch auf einmal, außer dringenden Nothfall, herausgeben. Die gebrauchten sollen jedesmahl wieder in die Repositoria gesetzt werden, auch der Custos nicht eher aus der Bibliothec gehen, als bis solches geschehen, damit dem Uebelstande und Unordnung vorgebeugt werde, und die Bücher nicht auf dem Tische liegen bleiben.

§ 5.

Die zur Bibliothec verfertigten und gehörigen Catalogi sollen beständig in solcher liegen bleiben, und wohl verwahret werden.

§ 6.

Denen Professoribus soll er Bücher herausgeben, wenn sie sub propria manu, assignato nomine et tempore, auf einen Zettul von einem Quart-Blatte, begehret werden: Welche Zettul der Bibliothecarius, oder Custos fleißig in acht zu nehmen, in das gehörige Buch einzulegen, und wenn ein Buch wiederbracht wird, den darüber gegebenen Zettul wieder auszuantworten hat.

§ 7.

Da man bishero observiret, daß gelehnte Bücher maculirt zurückkommen, und sonderlich der Bände wenig geschont worden, als haben Bibliothecarius, oder Custos, wenn Bücher ausgegeben werden, dem Empfänger von den innerlichen und äußerlichen Zustande der Bücher zu erinnern, und, wenn solche nicht reinlich restituiret worden, solches dem Directori anzuzeigen, damit man sich wegen des Schadens bey der Academia beklagen könne.

§ 8.

Wenn aus Versehen ein Buch sich verliehren, oder in Streit kommen wollte, soll es der Custos nicht lange verschweigen, sondern alsbald dem Directori anmelden, daß förderlichst Richtigkeit getroffen werden möge.

§ 9.

So auch fremde und durchreisende Leute, die Bibliothecam zu sehen, begehren würden, soll er ihnen aufthun, und fleißige Aufsicht haben, daß nichts entfremdet werde, kann ihnen auch mit einer Manier beym Ausgange die Büchse weisen, weil vielleicht mancher etwas hineinlegen möchte.

§ 10.

Wenn der Bibliothec an Gebäuden oder Büchern ein Schaden zustehen wollte, soll er ihn demselben, so bald er ihn merken würde, dem Directori anzeigen, auch für sich selbst, wo er nur kann, denselben verhüten helfen.

§ 11.

Soll er wöchentlich bey dem Directore von seiner Verrichtung relation abstaten.

§ 12.

In Sachen die Bibliothecam betreffend, soll er Directori zur Hand gehen, und was ihm befohlen wird, alles treu und fleißig verrichten.

§ 13.

Die Schlüssel zur Bibliothec soll er in fleißige Acht nehmen, daß sie nicht andern in seiner Stuben, oder sonst in die Hände kommen, die sie abdrücken oder nachmachen laßen könnten. Würde durch solche Verwarlosung der Bibliothec ein Schaden zustehen, soll er dafür haften, und ihn zu erstatten schuldig seyn. Die ihm anvertrauten Schlüssel zu den Repositoriis soll er auch nicht dem Bibliothecario geben, damit jeder gewarnet werde, die seinigen wohl aufzuheben, und man zeitlich hinter die Nachlässigkeit so manchemal üble Folgen haben kann, komme.

§ 14.

Wegen der von dem Custode zum Gebrauch aus der Bibliothec entlehnten Bücher hat es dabey was oben Cap. II § 11 beschloßen worden, sein Bewenden.

§ 15.

Der Custos Bibliothecae soll den Tisch ex Convictorio haben, und wenn sich die Arbeit häufet, ex fisco Bibliothecae nach Anspruch Dn. Rectoris, Decanorum und Seniorum mit etwas bedacht werden, auch wird Academia bey Gelegenheit derer beneficiorum conferendorum, wenn er seinen Fleiß und Treue genugsam bewiesen, vor ihn sorgen. Er empfänget von dem Directore das gewöhnliche Holtz-Geld, auch was sonst der Verwalter gegen die von dem Directore signirten Quittungen zu bezahlen hat, und können über dieses Dn. Studiosi von ihm höflich erinnert werden, vor seine Bemühung mit einem Honorario dankbar zu seyn.

Caput V.

De iis, quibus Bibliothecae vsus conceditur.

§ 1.

Allen und jeden Professoribus soll frey stehen, wenn und wie oft sie wollen, in die Bibliothecam zu gehen und dieselbe ihres Gefallens zu gebrauchen.

§ 2.

Wenn sie auch in Häuser Bücher begehren werden, sollen sie ihnen gefolget werden, jedoch nicht eher, sie haben denn dem Bibliothecario oder Custodi Bibliothecae einen Zettul auf ein Quart-Blatt, darauf das Buch, Tag und des Professoris Nahmen propria manu geschrieben zustellen laßen, welchen derselbe, wenn das Buch wiederbracht wird auszuantworten schuldig ist. Solches aber soll nicht der Meynung geschehen, als ob jemanden in Academia nicht getrauet werde, sondern zu Verhütung allerley Betrugs, so unter der Professorum Nahmen geschehen möchte, auch Richtigkeit zu halten, und daß man allezeit wißen könne, wo jedes Buch zu finden.

§ 3.

Dieweil zu hoffen, daß wenn Studiosis die Bibliothec zu gebrauchen gestattet, sie dadurch in ziemliches Aufnehmen kommen würde, als sollen auch dieselbe ad usum Bibliothecae gelaßen werden.

§ 4.

Studiosi gebrauchen die Bücher an den Tagen, wo sie geöffnet wird, erhalten sie aber nicht eher, als bis sie ihren Nahmen in dasjenige Buch, so dazu verfertigt worden, nebst des Buches Titul schreiben, damit man bey dem Zuschluß der Bibliothec sogleich sehen könne, ob alle herausgegebene Bücher wieder richtig eingeliefert seyn.

§ 5.

Es ist den Studiosis nicht erlaubt, mit Dinte excerpta aus den Büchern zu machen, weil es gemeinlich nicht ohne Schaden abgethet, Bibliothecarius und Custos sollen hierinnen Niemanden nachsehen, damit man sich nicht auf Exempel berufen könne.

§ 6.

Verlangen Studiosi Bücher nach Hause, so muß einer von denen Herrn Professibus oder Director vor sie caviren, und den Zettul mit seinen Nahmen unterschreiben. Es soll aber kein Buch länger als auf 14 Tagen an Studiosis verliehen werden, und so lange sollen auch Dnn. Professores mit ihrer Unterschrift caviren. Wird das Buch nach verfloßener Zeit nicht eingeliefert, soll es der Custos abfordern, und künftighin dem Säumigen keines mehr gegeben werden; dieses haben Bibliothecarius und Custos dem Empfänger jedesmahl zur Nachricht zu notificiren.

§ 7.

Es soll auch keiner einiges Buch glossiren, mit Dinten-Flecken, Linien unterziehen, oder es auf andere Weise am Bande, oder in Blättern maculiren, wo anders, soll ers (es sey Profeßor oder Studiosus) behalten, und ein neues Exemplar dafür verschaffen, wäre es aber nicht zu bekommen, soll er sich mit der Academie deswegen vergleichen.

§ 8.

Denen Studiosis werden die Repositoria nicht geöffnet, sich alleine nach Belieben in den Büchern umzusehen, um allen Exceptionen wenn was sollte verlohren gehen, vorzubeugen.

§ 9.

Wenn Studiosi so vermögend sind, die Bibliothec lange gebraucht, können sie erinnert werden, ehe sie von hier weg gehen, ein fein Buch zu ihren Andenken in die Bibliothec zu verehren.

### § 10.

Die Erfahrung hat sattsam gezeigt, daß das lange Bücher borgen eine große Unordnung verursache. Es ist die Gewohnheit eingerißen, daß einige Bücher lange über Jahr und Tag bey sich behalten und zwar in solcher Anzahl, die eine kleine Bibliothec ausmachen. Wie aber dadurch den Büchern, so gemeiniglich nicht so gut, als die eigene gehalten werden

1. an Bänden und sonst nicht geringer Schaden zuwächst, und
2. andere den Gebrauch derselben gänzlich entbehren müßen
3. der Bibliothecae publicae durch die großen Lücken ein Übelstand zuwächst, welcher besonders fremden in die Augen fällt,
4. bey Sterbe-Fällen die Erben von den erborgten Büchern manchmal gar nichts haben noch wissen wollen, also ist auf immerdar nunmehr verordnet, daß ein Profeßor die Bücher nicht länger als einen Monath bey sich behalten könne, daß ihm auch, wenn er die erborgten nicht wieder einliefert, in der Zeit keine mehr sollen verabfolget werden, zumahln da zu praesupponiren, daß derjenige, so das Buch begehret, in solchem sogleich was nöthiges zu suchen habe, und indeßen andere bey Seite legen wolle. Da auch der Gebrauch eingerißen, daß wenn die determinirte Zeit verfloßen, nur neue Zettul auf eben diese Bücher gegeben werden, um des Bibliothecarii und Custodis (der die Bücher abfordern soll) Gewißen nicht laediren, als soll dieses hinführo gänzlich abgeschaffet seyn, weil sonsten einige durch diesen Mißbrauch die Bücher zeitlebens bey sich behalten und die gute Intention der Academie die Bibliothec zu conserviren, eludiren könnten. Also sollen Bibliothecarius und Custos die Zettul der erborgten Bücher fleißig ansehen, und sich um die Zeit, wie lange solche weg seyn, bekümmern, nach verlaufener Zeit aber einfordern, und wenn sie nicht zu erhalten, es dem Directori anzeigen, damit cum Dnn Rectore, Decanis und Senioribus könne communiciret werden. Es haben sich weder Bibliothecarius noch Custos zu besorgen, daß sie sich Feinde machen werden, weil jedermann ihre Attention zu loben Ursache haben wird. Doch soll dem Herrn Directori frey stehen, nach Befinden der Umstände auf Ersuchen ein und das andere Buch zum Gebrauch länger zu verstatten.

### Caput VI.

#### De pecuniis acceptis et in Usu Bibliothecae conventendis.

#### § 1.

Da aber nicht möglich ist ein Capital zu sammeln, und von den Intereßen die Bibliothec in Stand zu setzen, als welche an Haupt-Büchern noch einen gar zu starken Mangel hat, als wird, indeßen Director seine größte Sorge seyn laßen, die Haupt-Bücher, zumahlen bey jetzigen Zeiten, da sie so sehr im Preiß wegen Geld-Mangel gefallen, zu acquiriren. Wenn Gott ein Mittel zeigen sollte zu einem Capital zu kommen, wird sich Academia angelegen seyn laßen, über solches weiter zu disponieren: Daferne aber sich bey Abnahme der Wichmannshausischen und Bergerischen Rechnungen finden würden, daß ein Capital gemacht werden könnte, so wird Academia nicht unterlaßen, solches behorig unterzubringen.

#### § 2.

Wenn Geld auf Zinsen geleet, sollen von den jährlichen Zinsen Bücher erkaufet werden, und dieselbe jedesmal deren Facultaet zustehen, welche die völlige Gelder aus dem Fisco zu heben, unangesehen, daß die Zinsen von Jahren zu Jahren steigen möchten.

§ 3.

Es werden aber damit diejenigen Gelder, welche jährl. aus dem Fisco Foundationis zur Vermehrung der Bibliothec gereicht werden, nicht gemeinet, dann dieselbe jedes Jahr von deren Facultaet, welcher es gehörig, an Büchern aufgenommen werden.

Caput VII.  
de Rationibus.

§ 1.

Weil die Einnahme vertheilet, und etwas bey dem Directore, das übrige aber bey der Universitaets-Verwalterey eingehet, so werden auch doppelte Rechnungen geführt, und solche alle Jahr nach Michaelis übergeben, damit Domini, Rector, Decani und Seniores, wenn solche gegen einander gehalten werden, sehen können, in was vor Umständen sich der Fiscus Bibliothecae befinde.

§ 2.

Diese Rechnungen werden Dnnis, Rectori, Decanis und Senioribus, als Fisci Curatoribus vorgelegt, von selbigen examiniret und justificiret.

§ 3.

Da der Director Bibliothecae keine andere Einnahme an Gelde hat, als was ex fisco aus der Verwalterey an ihn bezahlet wird, und von Auctionibus publicis eingehet, auch in der BÜchse einkommen, und nachhero was an Büchern, von Rectoribus etc. und Fauctoribus an ihn geliefert wird, so bestehet seine Rechnung aus 2 Haupt-Eintheilungen, EINNAHME und AUSGABE, welche wieder in besondere Capita dergestalt eingetheilet worden

EINNAHME

1. an Gelde

Caput 1.

Vorrath aus voriger Rechnung

Caput 2.

Einnahme Geld auf die bis auf 1. May 1712, außenstehende Reste

Caput 3.

Einnahme Geld auf die bis den 18. Octbr. 1726, außenstehende Reste

Caput 4.

Einnahme Geld auf die bis den 1. May 1751 außenstehende Reste

Caput 5.

Einnahme Geld ex Legato Fridericiano

Caput 6.

Einnahme Geld ex Fisco Foundationis

Caput 7.

Einnahme Geld aus der Bibliothec-Büchse

Caput 8.

Einnahme Geld von dem Rectorats-Buche

Caput 9.

Einnahme Geld von den Rectorats-Geldern der Inscriptorum

Caput 10.

Einnahme Geld von den Herren Professoribus in ordinem receptis

Caput 11.

Einnahme Geld von den Herren Professoribus extraordinariis

Caput 12.

Einnahme Geld von denen Herren Adjunctis

Caput 13.

Einnahme Geld an Decanats Geldern von Doctoribus, Licentiatis, Magistris

Caput 14.

Einnahme Geld aus den Auctionen

Caput 15.

Einnahme Geld Insgemein

II. an Büchern

Caput 1.

Einnahme an verkauften und erstandenen Büchern

Caput 2.

Einnahme von Rectorats-Büchern

Caput 3.

Einnahme von den Herren Professoribus ordinariis u. extraordinariis bey der Reception

Caput 4.

Einnahme von den Herren Adjunctis

Caput 5.

Einnahme aus verstorbener Professorum Bibliotheken

Caput 6.

Einnahme ex donatione Fautorum et studiosorum

Caput 7.

Einnahme von allerhand hier gedruckten Büchern

Caput 8.

Einnahme ex intimationibus academicis

Caput 9.

Einnahme von Mützen, Gemälden, und andern denkwürdigen Sachen.

Recapitulatio

AUSGABE.

I. an Gelde

Caput 1.

Ausgabe vor erkaufte Bücher

Caput 2.

Ausgabe vor in Auctionen erstandene Bücher,

Caput 3.

Ausgabe vor Buchbinderarbeit

Caput 4.

Ausgabe an Zulage dem Directori Bibliothecae

Caput 5.

Ausgabe an Zulage den Custodibus Bibliothecae

Caput 6.

Ausgabe dem Rechnungs-Führer

Caput 7.

Ausgabe an Baukosten und vor allerhand Arbeit

Caput 8.

Ausgabe ins gemein.

II. an Büchern

so in Auctiones gegeben, oder sonst verkauft und veräußert worden.

Recapitulatio.

§ 4.

Die Rechnungen des Universitaets-Verwalters aber, welche als ein Belag zur Haupt-Rechnung, zu nehmen, haben folgende Eintheilung.

EINNAHME

Caput 1.

An Rectorats-Geldern von den Inscriptis

Caput 2.

Von den Promotionen der 3. höheru Facultaeten

Caput 3.

Von den Decanis Phil. Facultatis

Caput 4.

Von Fisco Foundationis 30 fl.

Caput 5.

Von denen eingegangenen Resten.

## AUSGABE

### Caput 1.

An den Directorem ex fisco.

### Caput 2.

An eben denselben, Ausgaben zur Bibliothec zu bestreiten.

### § 5.

Wenn die Geld-Einnahme und Ausgabe gegen einander gehalten, und die Rechnungen geschlossen, soll angezeigt werden.

- a) wo das vorhandene Geld stehe und
- b) was vor Retordaten an Gelde und Büchern ausständig.

Und wie Wir nun diese vorherstehende verbeßerte Bibliothec-Ordnung in gegenwärtige Form bringen, und, damit auch derselben unverbrüchlich nachgegangen, und steif und feste darüber gehalten werde, in consessu Professorum öffentlich verlesen und approbiren laßen: Also ist zu Urkund deßen unser Universitaets-Insiegel darunter gedruckt, und solche von dem jetzigen Rectore Academiae und unserm Protonotario eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen Wittenberg, den 7. Aprilis 1766.

D. George August Langguth,  
h. t. Ac. Rector.

Papier-Siegel

Friedrich Wilhelm Grebel  
Academiae Protonotarius.

## IV. AUFBEWAHRUNGsort UND SCHICKSAL

1598 wurde die damals noch sehr kleine neue Bibliothek der Universität von dem kurfürstlichen Schloß nach dem im 16. Jahrhundert erbauten Augusteum überführt (Grohm. III 38). Dort nahm sie zwei Stockwerke ein, unten war ein Vorsaal und ein Saal im Parterre. Ein Saal war im ersten Stock. Am Ende des 18. Jahrhunderts waren in dem Vorsaal mehrere kleine geschenkte Bibliotheken, getrennt geblieben, untergebracht. Hinter dem Vorsaal stand die eigentliche, einheitlich nach Fächern aufgestellte Bibliothek in großen vergitterten Schränken, Repositorien genannt, und einige kleine Büchereien aus Legaten (Hirsching I 256, Grohm. III 201 ff., Friedensburg a. a. O. 536). Der große Saal im ersten Stock, gerade über der früheren neuen Bibliothek, war der Ponickau'schen Bibliothek eingeräumt. Wegen der aus dieser stammenden, an den Wänden hängenden Sammlung von Fürstenbildnissen wurde er der Fürstensaal genannt, wie man auch die Ponickau'sche Bibliothek ihrer Vollständigkeit auf dem Gebiete der sächsischen Landesgeschichte wegen die Nationalbibliothek nennen konnte. Das bekannte Unglück Wittenbergs, nach der Katastrophe der napoleonischen Heere in Rußland als Stützpunkt des Elbübergangs notdürftig wieder befestigt zu werden, wurde beinahe der Universitäts-Bibliothek zum Untergang.

In aller Eile versuchte man die Bücherschätze auf 2 Elbkähnen nach Dresden zu retten. Daß trotz aller unvorhergesehenen Fährnisse sie schließlich wohlbehalten nach Wittenberg zurückkehren, ist das Verdienst des damaligen Custos Gerlach. ([W. R. Lange]:

Die Rettung der Wittenberger Universitäts-Bibliothek durch M. Gottlob-Wilhelm Gerlach 1813. Halle 1859.) Der Wiener Kongreß brachte Sachsen zum größten Teil, wozu auch Wittenberg gehörte, an Preußen. Der Preußische König entschied sich für die Zusammenlegung der beiden Universitäten Halle und Wittenberg mit dem Sitz in Halle. Über die Wittenberger Universitäts-Bibliothek einigte man sich schließlich dahin, daß die theologischen und philologischen Bestände in dem neu gegründeten Prediger-Seminar verbleiben sollten, wo man aber nicht recht für sie sorgen konnte (Ewald Horn Zentralblatt für Bibliothekswesen XIII 1896 517), die übrigen einschließlich der Ponickau'schen und der ungarischen Nationalbibliothek sollten nach Halle gebracht werden. 1822 erst wurden die betreffenden Bücher auf dem Wasserwege nach Halle geschafft und 19 Jahre später fand sich dort die Ponickau'sche Bibliothek, von der man sich in Wittenberg gar zu schwer trennen konnte, vollständig zusammen (Eduard Böhmer, Die Ponickau'sche Bibliothek 1867, wie oben bereits genannt).

Von den Privatbibliotheken in Wittenberg werden uns die Schröckh'sche (hauptsächlich Historie und Philologie), die Titius'sche etliche 1000 Bücher, (mit hauptsächlich physikalischen, ökonomischen und mathematischen Werken), die Böhmer'sche (Prof. med. Georg Rudolf B.), die Ebert'sche (Johann Jacob E., 1795ff. der Nachfolger von Titius gest. 1801), die Vater'sche, die Schröder'sche, die Schleußner'sche und die Berger'sche (Johann Wilhelm, Prof. d. klass. Philologie, gest. 1751, 1752 ist sie zugrunde gegangen) genannt (Hirsching I 259 u. 260, Meyner 43). Ein großer Teil wird in den Wirren und Bränden des Siebenjährigen Krieges untergegangen sein. Vgl. zu diesem Abschnitt auch Grohm. III 38, Zeile 4—5 von unten.

### Abkürzungen

Grohmann, Johann Christian August: Annalen der Universität zu Wittenberg. Th. 1—3 1801, 1802.

Grohm. I 136 (S.)

Hirsching, Friedrich Karl Gottlob: Versuch einer Beschreibung sehenswürdiger Bibliotheken Teutschlands.

Bd. 1—4, 1786—91. Hirsching I 300 (S.)

Meyner, A. M.: Geschichte der Stadt Wittenberg. Deßau 1845. Meyner 48 (S.)